

# Satzung des Vereins „Stadtwerkstatt Kamenz — Bürgerwiese“

Dokument: 230312-Satzung-SWS-BW-04

Datum: 12.3.2023

## §1 Name, Sitz, Rechtsform und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Stadtwerkstatt Kamenz – Bürgerwiese e.V.". Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter VR 11146 registriert.
2. Der Sitz des Vereins ist Kamenz. Der Verein wurde am 01.02.2018 gegründet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das bürgerschaftliche Engagement insbesondere durch Förderung der Volksbildung (§ 52 II Nr. 7 AO), der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO), der Heimatpflege (§ 52 II Nr. 22 AO) oder der Hilfe für Flüchtlinge (§ 22 II Nr. 10 AO) zugunsten gemeinnütziger Zwecke in Kamenz zu fördern sowie durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten auf eine Steigerung der Attraktivität von Kamenz für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer und Gäste hinzuwirken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung von am Gemeinwesen orientierten, wohnortnahen Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerschaft dienen,
2. Führung eines zielorientierten Dialogs zwischen Bürgerschaft und den kommunal Verantwortlichen in Kamenz. Ziel ist die Entwicklung einer breiten bürgerschaftlichen Basis im Prozess der Entscheidungsfindung für die Gestaltung und Entwicklung in der Stadt/Ortsteilen Kamenz,
3. Mitgestaltung von geeigneten Prozessen zur Gegenwart und Zukunft der Stadt Kamenz über ein Beteiligungsportal, bei der Erstellung und Fortschreibung eines Leitbildes der Stadt Kamenz sowie anderer Aktivitäten zu kommunalpolitisch erforderlichen Projekten,
4. Durchführung von themenspezifischen Vorträgen, Rundtischgesprächen, Diskussionen und Erfahrungsaustauschen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Stadträtinnen und Stadträte, Stadtverwaltung und Gäste, um vor abschließenden Entscheidungen durch den Stadtrat eine breite Akzeptanz zu Lösungsansätzen mit den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmerinnen und Unternehmern zu erzielen,
5. Entwicklung einer Kommunikationsplattform der Bürgerinnen und Bürger für Anregungen, Verbesserungsvorschläge aber auch für Kritik. In der Weiterführung sollen Vorschläge und Lösungen gemeinsam mit der Bürgerschaft der Stadt Kamenz gefunden werden.
6. Die Verwandlung (Metamorphose) des Stadtraumes durch zeitgenössische Kunst wird als wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Lebens begriffen. Die kulturelle Vielfalt soll ebenso gefördert werden wie der vitale Gedankenaustausch der Bürgerinnen und Bürger. Die durch den Verein initiierten Interaktionen sollen dabei den alltäglichen Seh- und Denkgewohnheiten neue Impulse hinzufügen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres sowie juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zu, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist Pflicht der Vereinsmitglieder.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen ist in der Finanzordnung des Vereins für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. über das Internet.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gilt insbesondere für die:
  - a) Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts;
  - b) Entgegennahme und Bestätigung des Revisionsberichts;
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung der Finanzordnung des Vereins;
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
  - f) die zweckgebundene Rücklage des Vereins für das folgende Kalenderjahr (Zweckbindung für Mieten, Vereinsführung u.a.) in Höhe von max. 2.000,00 €;
  - g) Wahl von 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (sog. Revisionskommission);

Abweichend davon bedürfen folgende Beschlüsse einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder:

- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Leitung.
7. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand entscheidet.
8. Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
9. Kann bei Wahlen keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, wobei die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB wird durch die/den Vorsitzende/n allein oder gemeinsam von 2 Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschl. Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
  - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
  - d) Leitung der Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mind. 2x pro Jahr zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von mind. 2 Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
9. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss. Die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der zulässigen Rücklagen ist grundsätzlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben/Projekte Arbeitsgruppen zu berufen.
2. Den Arbeitsgruppen, die aus Mitgliedern des Vereins bestehen, steht es frei, für die Erledigung der Ziele andere Personen, Institutionen o.ä. hinzuzuziehen.
3. Die Arbeitsgruppe hat den Vorstand und die Mitglieder in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse zu unterrichten.
4. Eine Arbeitsgruppe kann nach Erfüllung ihrer Aufgabe bzw. durch die Veränderung der Geschäftspolitik/Thematik vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

## **§ 10 Prüfung der Kassengeschäfte**

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch die Revisionskommission.
2. Ein Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigender Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beauftragt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke wird das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke dem Verein „Kinderarche Sachsen e.V., Augustusweg 62, 01445 Radebeul“ und dem „Bündnis für Humanität und Toleranz“, Pulsnitzer Straße 11, 01917 Kamenz“ überschrieben.
4. Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. Februar 2018 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2018, in der Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2019 und in der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2022 geändert. Die aktuelle Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12. März 2023 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kamenz, 12.3.2023